

Private als Exekutivorgane

Josef Müllner

I. Einleitung

II. Der Private ...

- Eine natürliche Person ist Privater, soweit sie nicht Organwalter eines staatlichen Organs im organisatorischen Sinne ist → der Private hat nur einen Funktionsrechtsträger, das staatliche Organ aber auch einen Organisationsrechtsträger

Beispiel: mittelbare Bundesverwaltung

	Privater	Staatliches Organ
Befugnisse/Aufgaben	<i>Bund</i>	<i>Bund</i>
Einrichtung/Bestellung	<i>Bund</i>	<i>Land</i>
Politische Verantwortung für Bestellung	<i>Bundesminister</i>	<i>Landesregierung</i>
Amtshaftung	<i>Bund</i>	<i>Bund und Land</i>
Amtshilfe	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>

- Die Organe sind mit Blick auf Bestellung, Ausstattung und Verantwortung der Organwalter, den Sinn und Zweck sowie die Reichweite der Betrauung einzuordnen

III. ... als Exekutivorgan

- Ein Exekutivorgan ist ein Hilfsorgan einer Behörde, das über gewisse hoheitliche Befugnisse (jedenfalls: Befehls- und Zwangsakte, Organstrafmandate) verfügt
- Ein Privater ist Hilfsorgan, wenn er die staatliche Behörde lediglich bei ihrer Tätigkeit unterstützt und er ihr gegenüber hinsichtlich seiner Tätigkeit verantwortlich ist

IV. Verortung im allgemeinen Verwaltungsrecht

- Das private Exekutivorgan ist nicht beliehen, da es für die Behörde einschreitet, seine Zuständigkeit von ebendieser ableitet und keine Letztverantwortung trägt
- Das private Exekutivorgan ist auch nicht Verwaltungshelfer, da ihm Befugnisse zukommen und seine Betrauung daher einer gesetzlichen Grundlage bedarf

V. Ingerenz

- Ob der Behörde ein bloßes Aufsichts- oder ein Weisungsrecht zukommt ist nicht von maßgeblicher Bedeutung
- Die Behörde muss allerdings dazu befugt sein, das private Exekutivorgan bei Fehlverhalten abzurufen

VI. Resümee